



Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

Gliederung

A. Allgemeine Grundrechtslehren

I. Grundbegriffe der Grundrechtsdogmatik

II. Geschichtliche Grundlagen

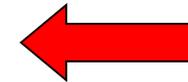
III. Standort und Rechtsquellen der Grundrechte

IV. Grundrechtsträger

V. Grundrechtsadressaten (Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsbindung)

VI. Inhalte, Funktionen und Schutzrichtungen der Grundrechte

VII. Die Systematik der Grundrechtsprüfung



VIII. Grundrechtsverzicht und Grundrechtsverlust

IX. Grundrechtskollisionen und Grundrechtskonkurrenzen

X. Grundpflichten

B. Einzelne Grundrechte

C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

A.VII Die Systematik der Grundrechtsprüfung

1. Der **Tatbestand** als Schutzbereich der Grundrechtsgewährleistung
2. Der **Grundrechtseingriff**
3. Die **Rechtfertigung** des Grundrechtseingriffs
4. Insbesondere: Die Systematik der sog. **Schranken-Schranken**

1. Der Schutzbereich

a) Bestimmung des Grundrechtsinhalts I

- Grundrechte schützen tatbestandlich bestimmte Lebensbereiche oder Verhaltensweisen bestimmter Grundrechtsträger. Zu unterscheiden sind damit
 1. der **personelle Schutzbereich**
 - ➔ wer ist Grundrechtsträger?
 - ➔ Folie „Grundrechtsberechtigung“
 - Menschen- und Deutschenrechte
 - Grundrechtsberechtigung juristischer Personen
 - Grundrechtsberechtigung von EU-Bürgern
 - Grundrechtsmündigkeit von Jugendlichen

1. Der Schutzbereich

a) *Bestimmung des Grundrechtsinhalts II*

2. der **sachliche Schutzbereich** → Welches Verhalten ist geschützt?

Das geschützte Verhalten ist – namentlich bei sachbezogen formulierten Grundrechten – durch **Auslegung** zu ermitteln. Dabei ergibt sich der Inhalt des Grundrechts vielfach erst in einer **systematischen Gesamtschau**.

So sind die Grundrechte der **Freiheit der Person** nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und der **Freizügigkeit** gem. Art. 11 GG nach herrschender Sicht voneinander abzugrenzen.

1. Der Schutzbereich

a) Bestimmung des Grundrechtsinhalts III

- Bei der Ermittlung des Schutzbereichs (teilweise auch bezeichnet als **Gewährleistungsgehalt**) unterscheidet die h.L. einen **positiven Schutzbereich**, der durch den Wortlaut des Grundrechts umschrieben ist, und einen spiegelbildliche **negativen Schutzbereich**, dieses Verhalten nicht zu praktizieren, vgl. etwa BVerfGE 50, 290, 367 m.w.N.
- Vgl. etwa zu Art. 11 Abs. 1 GG, Bleiberecht oder dauerhaftes Vagabundieren als „negative Seite“ der **Freizügigkeit**; die Berechtigung dieser Figur ist umstritten und in dieser Allgemeinheit zweifelhaft.

1. Der Schutzbereich

b) Subsumtion I

Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter den Grundrechtstatbestand

- Ist der Schutzbereich des Grundrechts im konkreten Fall berührt?
- **Beispiel:** NPD-Demonstration unter Skandieren ausländischer Parolen → durch den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst? → Friedlichkeit der Versammlung?

1. Der Schutzbereich

b) Subsumtion II

- Verschiedene für den konkreten Sachverhalt möglicherweise einschlägige Grundrechte sind gegebenenfalls voneinander **abzugrenzen**, soweit sie in einem Spezialitätsverhältnis stehen.
- So verdrängt die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG als **lex specialis**, ebenso die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG die Freizügigkeit gem. Art. 11 GG.

2. Der Grundrechtseingriff

a) *Die Vielfalt gleichbedeutender Begriffe*

- Als **Synonyme** für den Grundrechtseingriff finden sich u.a. die Bezeichnungen „Eingriff“, „Schranke“, „Be- oder Einschränkung“, „Begrenzung“, „Beeinträchtigung“, „Verkürzung“, vgl. dazu *Kingreen/Poscher* Rn. 246 f.
- Als **Eingriff** kommt jedes staatliche Handeln in Betracht, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht; über diesen begrifflichen Grundbestand hinaus sind die **Anforderungen** an einen Grundrechtseingriff **umstritten**.

2. Der Grundrechtseingriff

b) *Der klassische Eingriffsbegriff*

- Der bis in die 90er Jahre maßgebliche „**klassische Eingriffsbegriff**“ sah als relevant nur staatliche Eingriffe an, die den Schutzbereich eines Grundrechts
 - durch **Staatshandeln**
 - **zielgerichtet** (final) und nicht nur unbeabsichtigte Folge staatlichen Handelns
 - **unmittelbar**, also ohne weitere Zwischenschritte und
 - durch einen **Rechtsakt** mit imperativer Außenwirkung verkürzt (vgl. etwa *Kingreen/Poscher* Rn. 285). Zunehmend jedoch **verzichten** Rechtsprechung und Lehre auf die Merkmale rechtlichen Verbindlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Außenwirkung, so dass tendenziell nahezu jede erhebliche Einwirkung des Staates an den Grundrechten überprüfbar wird (grundlegend dafür BVerfGE 105, 279, 300 f.). Dies führt jedoch zu nicht unerheblichen Problemen auf der Ebene der Eingriffsrechtfertigung und wird nicht immer konsequent praktiziert.

2. Der Grundrechtseingriff

c) Eingriffe durch Rechts- und Realakte

- So kommt es nach der neueren Rechtsprechung nicht darauf an, dass die freiheitsverkürzende Maßnahme einen Rechtsakt darstellt. Auch sog. **faktische Grundrechtseingriffe** müssen sich daher an den Grundrechten messen lassen.
- Prominente Beispiele aus der neueren Judikatur sind Warnungen der Bundesregierung vor **Jugendsekten** oder vor **glykolverseuchtem Wein**, vgl. BVerfGE 105, 252, 273; 105, 279, 300 f.
- Vgl. zuletzt etwa OVG Münster, NVwZ-RR 2020, 785: Die **Videobeobachtung** einer Versammlung stellt grundsätzlich einen **Eingriff in die Versammlungsfreiheit** aus Art. 8 Abs. 1 GG dar.

2. Der Grundrechtseingriff

d) Normative und einzelfallbezogene Eingriffe

- Hieraus wird zugleich deutlich, dass neben normativen Eingriffen durch Gesetz **auch einzelfallbezogene Eingriffe** – wie ein Verwaltungsakt oder ein Gerichtsurteil – erfasst werden (Bindung aller drei Gewalten).

2. Der Grundrechtseingriff

e) *Eingriffsähnliche Vorwirkung*

- Kaum verallgemeinerbar sind wohl die Maßstäbe in BVerfGE 157, 30 Rn. 183 und 185 - Klimaschutz
- „Die Entscheidung des Gesetzgebers, bis 2030 die in § 3 Abs. 1 Satz 2 KSG ...geregelter Menge an CO₂-Emissionen zuzulassen, entfaltet **eingriffsähnliche Vorwirkung** auf die Freiheit der Beschwerdeführenden ...[Sie begründet] ... eine unumkehrbar angelegte rechtliche **Gefährdung künftiger Freiheit**, weil sich mit jeder CO₂-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert“

2. Der Grundrechtseingriff

f) Mittelbare und faktische Grundrechtseingriffe

- Nach vordringender Auffassung soll es für das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs auch nicht darauf ankommen, ob die staatliche Maßnahme zielgerichtet (**final**) ist oder bloß die **unbeabsichtigte Nebenfolge** eines staatlichen Handelns ist. Gefordert wird allerdings eine **Zurechenbarkeit** an den Staat (so etwa *Kingreen/Poscher* Rn. 288, vgl. auch BVerfGE 66, 39, 60; 105, 279, 300 f.).
- Gleichwohl spielt die Finalität in der Rechtsprechung weiterhin eine **erhebliche Rolle**, vgl. etwa *BVerfGE* 110, 177, 191 („mittelbare zielgerichtete Beeinträchtigung“), so dass zweifelhaft ist, ob auf das Kriterium wirklich verzichtet werden kann.

2. Der Grundrechtseingriff

g) Gesetzliche Ausgestaltung und Beschränkung eines Grundrechts

- Besonderheiten ergeben sich bei sog. **ausgestaltungsbedürftigen Grundrechten**, namentlich bei den **Institutsgarantien** der Art. 6 Abs. 1 oder 14 Abs. 1 GG: Ehe und Eigentum sind **normgeprägte Schutzbereiche**, bei denen der Einzelne auf eine Ausgestaltung durch den Gesetzgeber **angewiesen** ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG).
- Vgl. auch Art. 9 Abs. 1 GG als Beispiel teilweiser Normprägung.
 - Dilemma: Abgrenzung von Ausgestaltung und Eingriff?
 - Schutz des Kernbereichs, ggf. bei Modifikation traditioneller Elemente Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

2. Der Grundrechtseingriff

h) Besonderheiten von Gleichheitsgrundrechten

- Der skizzierte Prüfungsaufbau gilt für die Prüfung von Freiheitsrechten. Bei der Beeinträchtigung von Gleichheitsgrundrechten sind zu prüfen:
 - **Anwendbarkeit** eines speziellen Gleichheitssatzes oder des Art. 3 Abs. 1 GG
 - Feststellung einer **Ungleichbehandlung**
 - Verfassungsrechtliche **Rechtfertigung der Ungleichbehandlung**

2. Der Grundrechtseingriff

i) Besonderheiten bei der Prüfung positiver Ansprüche

- Vgl. BVerfGE 90, 107, 114 ff.; (Privatschulsubventionierung); kurz und prägnant auch BVerfG, NJW 2003, 1236 f.

Hier könnte wie folgt aufgebaut werden:

- Ist der **Schutzbereich** berührt?
- Besteht verfassungsrechtlich die **Notwendigkeit** einer staatlichen **Leistung**?
- Entspricht der Anspruch dem **Vorbehalt des Möglichen**?

3. Die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

a) Arten der Gesetzesvorbehalte

- **Einfacher Gesetzesvorbehalt:**

Art. 2 Abs. 1; Art. 2 Abs. 2 Satz 3; Art. 8 Abs. 2; Art. 10 Abs. 2 Satz 1; dem Wortlaut nach auch: Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG

- **Qualifizierter Gesetzesvorbehalt mit besonderen Anforderungen** an die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs:

Art. 5 Abs. 2; Art. 6 Abs. 3; Art. 11 Abs. 2; Art. 13 Abs. 2 bis 7; Art. 16 Abs. 1 Satz 2; Abs. 2 Satz 2 GG

3. Die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

a) Arten der Gesetzesvorbehalte

- **Vorbehaltslose Grundrechte:** Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 1 und 2 GG; Art. 5 Abs. 3 GG; Art. 9 Abs. 3 GG

3. Die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

*b) Eingriffsrechtfertigung durch geschriebenes
Verfassungsrecht*

- **Auslegung** des Gesetzesvorbehalts
- Vorliegen der **Qualifikationsmerkmale** und entsprechende **Zielsetzung** des eingreifenden Handelns

3. Die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

c) Verfassungsimmanente Grundrechtsschranken

- Grundrechte, die keinem Gesetzesvorbehalt unterliegen, können dennoch in systematischer Interpretation wegen **entgegenstehender Grundrechte Dritter** oder zum Schutz sonstiger **Rechtsgüter von Verfassungsrang** beschränkt werden. Geboten ist in diesem Falle die Herstellung **praktischer Konkordanz**.
- Vgl. dazu etwa *BVerfGE* 28, 243, 261: "Nur **kollidierende Grundrechte Dritter** und andere **mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte** sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen. Dabei auftretende Konflikte lassen sich nur lösen, indem ermittelt wird, welche Verfassungsbestimmung für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht hat. Die schwächere Norm darf nur so weit zurückgedrängt werden, wie das logisch und systematisch zwingend erscheint; ihr sachlicher Grundwertgehalt muß in jedem Fall respektiert werden."

3. Die Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

d) Wiederholung: Besonderheit des Vorbehalts gesetzlicher Ausgestaltung

- Besonderheiten ergeben sich bei sog. **ausgestaltungsbedürftigen Grundrechten**, namentlich bei den **Institutsgarantien** der Art. 6 Abs. 1 oder 14 Abs. 1 GG: Ehe und Eigentum sind **normgeprägte Schutzbereiche**, bei denen der Einzelne auf eine Ausgestaltung durch den Gesetzgeber angewiesen ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG).
- Vgl. auch Art. 9 Abs. 1 GG als Beispiel teilweiser Normprägung.
 - Dilemma: Abgrenzung von Ausgestaltung und Eingriff?
 - Schutz des Kernbereichs, ggf. bei Modifikation traditioneller Elemente Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit